



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

bei MPU-Beratung durch Frau N. Schlienz,
Dipl.- Psych. & MPU-Expertin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Dies bezieht sich ebenso auf den gesamten Inhalt der Webseite.

Zwischen der Diplom-Psychologin N. Schlienz - nachfolgend „Auftragnehmerin“ - und dem Klienten - nachfolgend „Auftraggeber“ - wird der folgende Beratungsvertrag bei Annahme bei Rechnung bzw. Beratungsvereinbarung durch MPU-Expertin geschlossen:

Art und Umfang der Dienstleistungen

1. MPU-Expertin (Auftragnehmerin) ist auf Fragen rund um das Thema Wiedererlangung des Führerscheins nach dessen Entzug spezialisiert. Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Wissenschaft und durch Personal, welches für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftraggeber kann daraus keine Ansprüche (z.B. Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Entgeltes) ableiten. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der Beratungsvereinbarung. Mit Zustimmung zur Beratungsvereinbarung bzw. bei Annahme der Rechnung erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Zusammenarbeit dient der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Fahreignung des Auftraggebers sowie seiner Vorbereitung auf die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU). Unter die Vorbereitung auf die MPU fallen die MPU-Beratung, MPU Vorbereitung, verkehrspsychologische Einzelinterventionen, sowie Gruppenseminare.
3. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin vereinbarte Beratungsdauer. Die Beratung kann per Telefon, E-Mail, Videochat oder anderer geeigneter Form stattfinden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Beratungsleistungen. Beratungszeit, die per Telefon, E-Mail, Videochat oder in anderer Form geleistet wird, reduziert dementsprechend die übrige Beratungszeit des Auftraggebers oder wird separat in Rechnung gestellt, sofern das Honorar für die Beratung noch nicht geleistet wurde. Bei Ratenzahlung gelten die vereinbarten Fristen und die Raten sind vollständig zu bezahlen, wie in der Rechnung vereinbart wurde.
4. Gebuchte Beratungszeit muss innerhalb von 12 Monaten genutzt werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Beratung. Die Beratungstermine werden individuell vereinbart und sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin zugesagt worden sind. Nach Nutzung der gebuchten Beratungszeit oder nach einer MPU sind alle Ansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin erfüllt.
5. Der Auftraggeber erhält für seine Teilnahme an der gebuchten Maßnahme erst nach vollständig beglichem Honorar eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Begutachtungsstelle.

Zahlungs- und Leistungsbedingungen

1. Rechnungen der Auftragnehmerin werden per E-Mail versendet und sind sofort fällig innerhalb der angegebenen Frist. Der Auftraggeber hat die Rechnung nach Erhalt umgehend zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei der Auftragnehmerin geltend zu machen.
2. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Auftraggeber ordnungsgemäß anerkannt. Alle Zahlungen sind entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen, ohne jeden Abzug frei an die von der Auftraggeberin vorgesehene Zahlstelle zu leisten.
3. Die Erfüllung aller Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin abhängig. Erst nach Zahlungseingang sind die vereinbarten Termine verbindlich.
4. Bei vereinbarter Ratenvereinbarung sind die Fristen (siehe Rechnung) einzuhalten.
5. Sollte der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung per Ratenzahlung nicht bezahlen, behält sich die Auftragnehmerin vor, Strafanzeige ggf. wegen Betrug nach § 263 StGB zu erstatten, ein Inkassounternehmen zu beauftragen oder ein gerichtliches Mahnverfahren in Auftrag zu geben. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern die Teilzahlungen pünktlich erbracht wurden, erhält der Auftraggeber wie vereinbart eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Begutachtungsstelle am Ende der vereinbarten Beratungszeit.
6. Gerät der Auftraggeber ganz oder teilweise in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basissatz zu berechnen. Außerdem ist die Auftragnehmerin berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Kostenpauschale von 5 Euro zu erheben.

Kündigung

1. Die Auftragnehmerin darf den Vertrag jederzeit aus wichtigen Grund kündigen. Als wichtigen Grund gelten u.a.:
 - Verweigerung der notwendigen Mitwirkung durch den Auftraggeber
 - Versuch unzulässiger Einwirkung durch den Auftraggeber
 - Feststellung der Auftragnehmerin nach Annahme des Auftrags, dass ihr die zur weiteren Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt
 - Dreimalige Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Termins durch den Auftraggeber ohne 24 Stunden vorher Bescheid zu geben.
 - Der Auftraggeber steht während der Beratung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
2. Die Kündigung wird in schriftlicher Form per Mail ausgesprochen.

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmerin alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird.
2. Der Auftraggeber wird – falls notwendig – Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde nehmen und ggf. Kopien der wichtigsten Unterlagen auf eigene Kosten erstellen und der Auftragnehmerin (oder deren Mitarbeiter) zur Verfügung stellen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der Beratung aktiv mitzuarbeiten und den Empfehlungen der Auftragnehmerin zu folgen.
4. Sollte es dem Auftraggeber nicht möglich sein, einen Beratungstermin wahr zu nehmen, muss er die Auftragnehmerin mindestens 24 Stunden im Voraus darüber informieren. Sollte dies nicht geschehen, verfällt der Anspruch auf die jeweils vereinbarte Beratungszeit ohne Ersatzanspruch.
5. Es ist dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin untersagt, Bild- oder Tonaufnahmen der MPU Beratung anzufertigen. Bild- und/oder Tonaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
6. Weiterhin ist dem Auftraggeber untersagt, die Unterlagen aus der MPU Beratung (Dokumente/Hausaufgaben etc.) an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Datenschutz/Geheimhaltungspflichten

Die Auftragnehmerin (und die Mitarbeiter) unterliegt als Diplom-Psychologin gemäß § 203, Absatz I, Satz 2 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie betrifft ebenso alle mitarbeitenden Personen. Die Auftragnehmerin ist zur Offenbarung von bei den verkehrspsychologischen Maßnahmen erlangten Kenntnissen nur dann befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber sie ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

Die Auftragnehmerin darf auf eigene Kosten Kollegenmeinung einholen und in diesem Rahmen über den Auftraggeber berichten.

Die Auftragnehmerin muss dabei die Identität des Auftraggebers geheim halten.

Nutzung persönlicher Daten

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten gespeichert, zur Abwicklung der gesamten MPU-Vorbereitung, intern zur Dokumentation und zu betriebsinternen Maßnahmen weiterverwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, die nicht in Verbindung mit der MPU Vorbereitung oder Fahreignungsgutachtung stehen, findet in keinem Fall statt.

Haftung

1. Die Auftragnehmerin gibt keine Zusicherungen oder Garantien ab, dass der Auftraggeber durch Nutzung der MPU Beratung die MPU sicher besteht. Einen konkreten Erfolg schuldet die Auftragnehmerin nicht.
2. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen bedürfen der Schriftform (auch per Mail).
2. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch der übrige Inhalt dieser Bedingungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind die Parteien darüber einig, ersatzweise die Formulierung zu wählen, die der unwirksam gewordenen Bedingung am nächsten kommt. § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung.

Reutlingen, Stand Juli 2023

N. Schlienz, MPU-Expertin

